



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Regierung von Niederbayern	<p>Die Gemeinde Moos plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 30 geändert.</p> <p>Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich bereits zweimal zu diesem Vorhaben geäußert (siehe Stellungnahmen vom 12.05.2023 und 14.09.2023). Dabei wurden keine grundsätzlichen Bedenken hervorgebracht, der Gemeinde jedoch geraten aufgrund der Größenordnung der geplanten Anlagen ein Konzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erarbeiten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen zu minimieren. In den nun nochmals überarbeiteten Unterlagen wird das Gesamtkonzept inklusive der Standortwahl der derzeit geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet näher erläutert. Demnach gehören die derzeit geplanten Anlagen im Gemeindegebiet zu einem Konzept, das auch den Bau eines Umspannwerks sowie eines Speichers mit Wasserstoffproduktion vorsieht. Dabei konzentrieren sich die geplanten Anlagen auf das südliche Gemeindegebiet, da hier im Gegensatz zum nördlichen Gemeindeteil keine naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche bzw. Überschwemmungsgebiete zu finden sind. Um eine mögliche Überlastung des Landschaftsbildes aufgrund der Summenwirkung der nun geplanten Anlagen zu vermeiden, sollte zukünftig von der Planung weiter großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung werden der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ nicht entgegengehalten.</p> <p>Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen, vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Staatliches Bauamt Passau	<p>Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau werden bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ sowie bei der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit DBL Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ infolge der angrenzenden Lage zur Bundesstraße B 8, A 3 AS Rosenhof – Passau B 12, berührt.</p> <p>Die beiden Teilflächen Nord der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich nördlich und die Teilfläche Süd der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich südlich der Bundesstraße 8 auf straßenrechtlich freier Strecke und betrifft insgesamt einen Abschnitt von etwa 780 m.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht unsererseits mit der vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit DBI. Nr. 30 Einverständnis:</p> <p><u>1) Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG</u> Die Bundesstraße B8 befindet sich im betroffenen Abschnitt Straßenrechtlich auf freier Strecke, sodass für bauliche Anlagen grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B8, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG gilt. Diese ist in Teilfläche Süd in den Planunterlagen immer noch nicht eingezeichnet. Dies ist nachzuholen.</p> <p><u>2) Erschließung und Zufahrten</u> Die neuem SO-Gebiete sind rückwärtig über das untergeordnete Wegenetz zu erschließen. Einer direkten Anbindung an die B 8, auch während der Bauzeit, wird von Seiten der Servicestelle Degendorf des Staatlichen Bauamts Passau nicht zugestimmt.</p> <p><u>3) Verlegung von Leitungen im Bereich der Bundesstraße</u> Das Verlegen von Leitungen auf Bundesstraßengrund stellt eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht gemäß § 8 Abs. 10 FStrG dar. Wird zur Netzeinspeisung Bundesstraßengrund in Anspruch genommen, so ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Gestattungsantrag bei der Servicestelle Degendorf zu stellen. Hierbei hat der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Anbauverbotszone von 20 m wurde berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Anbauverbotszone im angesprochenen Teil des Geltungsbereiches.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt über landwirtschaftliche Nutzungswege.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Leitungsquerung der Bundesstraße B8 ist im Zuge Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant. Ein</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Nutzer die von der Servicestelle Deggendorf geforderten Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.</p> <p><u>4) Grünflächen und Bepflanzung</u> Der Abstand neuer Baumpflanzungen zum bituminösen Fahrbahnrand der Bundesstraße muss mindestens 8,00 m betragen. Der Sicherheitsraum gem. RAL ist von Baumkronen freizuhalten. Bei den vorliegenden Planunterlagen sind innerhalb der 8,0 m eine zweireihige freiwachsende Hecke vorgesehen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Es ist dabei sicherzustellen, dass der Stammdurchmesser der Hecken oder sonstiger Bepflanzung 8 cm unterschreitet, damit keine punktuellen Einzelhindernisse gem. RPS geschaffen werden.</p> <p><u>5) Blendwirkungen durch Photovoltaikmodule</u> Die Photovoltaikmodule sind so zu gestalten und auszurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B 8 in beiden Fahrtrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden. Ein Blendgutachten liegt vor, nach dem auf der B 8 keine erheblichen Belästigungen durch Blendung der PV-Anlagen auf die Verkehrsteilnehmer zu erwarten sei.</p> <p>Es ist in ausreichender Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch evtl. notwendige kompensierende Maßnahmen dauerhaft ausgeschlossen wird.</p>	<p>Antrag auf Gestattung wird in Abstimmung mit der Servicestelle Deggendorf gestellt.</p> <p>Aufgrund der geplanten Eingrünung durch eine durchgehende freiwachsende Hecke ist mit keinen punktuellen Einzelhindernissen zu rechnen. Es sind etwaige Pflegemaßnahmen im Turnus von 10-15 Jahren geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entlang der Bundesstraße wird ein Blendschutzzaun errichtet, wodurch etwaige Blendwirkungen ausgeschlossen werden können.</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Sollten sich beim Betrieb der Photovoltaikanlage dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.</p> <p><u>6) Blendwirkungen durch Betriebsbeleuchtung des Geländes</u> Sofern innerhalb des Anlagengeländes eine Betriebsbeleuchtung vorgesehen ist, hat der Betreiber sicherzustellen, dass hiervon keine Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße B 8 ausgeht. Sollten sich während des Betriebes dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Wir bitten im Rahmen der weiteren Entwurfsüberarbeitung um die Berücksichtigung und Einarbeitung unserer Anmerkungen und Auflagen, sofern diese nicht bereits in den vorgelegten Planunterlagen erfüllt wurden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass abweichende Planungen sowie weitere Maßnahmen an und im Bereich der Bundesstraße oder mit Auswirkungen auf die vom Staatlichen Bauamt vertretenen Belange in jedem Fall mit der Servicestelle Deggendorf auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären sind.</p>	<p>Ein entsprechender Passus wurde in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.9 ergänzt.</p> <p>Es werden keine Betriebsbeleuchtungen im Bereich der Photovoltaikanlage geplant, welche eine Blendwirkung auf die Bundesstraße hervorrufen können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Landratsamt Deggendorf	<p>1. Städtebauliche Belange: Es erfolgt keine Äußerung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</p> <p>Zu den oben genannten Vorhaben fand eine Vorabstimmung statt, insb. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird zu den Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich wird angemerkt, dass diese Stellungnahme sich nur auf die hier behandelten Verfahren „SO Photovoltaik Burgstall West II + SO Photovoltaik Langenisarhofen III, IV, V“ bezieht. Weitere in den Unterlagen genannte Verfahren (u.a. Umspannwerk Buchhofen, SO PV Ottmaring, SO PV Kreisstraße DEG 31, SO PV Lahhof) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, insb. Was den artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) betrifft. - Für die Ansaatflächen E1 ist autochthones Saatgut der geeigneten Herkunftsregion mit einem hohen Kräuteranteil (mind. 30%) zu verwenden, um im eingezäunten Bereich hinsichtlich seiner Arten- und Strukturausstattung ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (=BNT G212) zu entwickeln. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der textlichen Festsetzungen 1.6.1 wurden bereits Maßnahmen zur Herstellung und Pflege des Grünlandes unterhalb bzw. zwischen den Modulreihen festgesetzt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzung, dass die Herstellung durch eine Ansaat von entsprechendem Regiosaatgut umgesetzt wird.</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz des Landschaftsbildes darf die max. zugelassene Modulhöhe die Höhe der Heckenpflanzung nicht übersteigen. - Zu Burgstall West II: Es wurde bereits in der zweiten Beteiligung zu dem Vorhaben festgehalten, dass – sollte die festgelegte östliche Eingrünung des bereits bestehenden „SO Photovoltaikpark Burgstall West“ durch das geplante Vorhaben „SO Photovoltaik Burgstall West II“ nicht mehr durchführbar sein – diese zwingend zu kompensieren ist. Dies wird an dieser Stelle nochmals angeführt. <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist grundsätzlich zu beachten, dass bei mittelfristig entwickelbaren CEF-Maßnahmen (wie die Neuanlage bzw. Optimierung von Grünlandstandorten) in der Zwischenzeit und bis zur Wirksamkeit der mittel- bis langfristigen Maßnahmen, kurzfristige CEF-Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Sollten also die vorgesehenen Grünlandstandorte zum Zeitpunkt des Baubeginns der Photovoltaikanlagen (bzw. Vergrümmungsmaßnahmen) noch nicht zur Verfügung stehen, sind übergangsweise kurzfristige CEF-Maßnahmen vorzuweisen. Diese Flächen wären der unteren Naturschutzbehörde entsprechend zu melden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit der angedachten Artenliste kann eine entsprechende Höhe der Eingrünung erreicht werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Hecke wird im Zuge der Umsetzung der Errichtung der Photovoltaikanlage Burgstall West II erhalten.</p> <p>Im Rahmen der Bauzeitenregelung wird darauf hingewiesen, dass in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig sind, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Herstellung der CEF-Maßnahmenflächen ist vom Bauherrn zu dokumentieren und entsprechend der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf zu übermitteln.</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Es muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller auf die beplanten CEF-Maßnahmenflächen uneingeschränkt Zugriff hat, sodass der artenschutzrechtliche Ausgleich in Form von Extensivgrünland (z.T. Umwandlung von Acker in Grünland) – u.a. mit Anlegen von Seigen – dauerhaft zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist entsprechend nachzuweisen. - Das begleitende Monitoring bzw. Maßnahmen zur Überwachung der Wiesenbrüter und Feldvögel sind erst aussagekräftig, wenn auf der Anlagenfläche die reguläre, dauerhafte Pflege beginnt. Hierbei sollten auch Beobachtungen von erfolgreichen Bruten (Reproduktionserfolg) mit aufgenommen werden. Das gilt insbesondere für die betroffenen Kiebitz Brutpaare. Das Monitoring ist von unabhängigem Fachpersonal (z.B. Biologe...) durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen. - Zu Langenisarhofen III: die Anzahl der betroffenen Feldlerchenreviere stimmt in den Unterlagen nicht überein. In der Begründung zum Flächennutzungsplan auf S. 20 werden 8 Reviere der Feldlerche genannt, wohingegen laut der Begründung zum Bebauungsplan auf S. 39 7 Reviere der Feldlerche angenommen werden. Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden ebenfalls nur 7 Feldlerchen-Reviere berücksichtigt. Hier ist eine Berichtigung bzw. Anpassung der CEF-Maßnahmen aufgrund eines gesteigerten Flächenbedarfes erforderlich. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat ungehinderten Zugang zu den beplanten CEF-Maßnahmenflächen, sodass die geplanten Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung redaktionell angepasst. Es sind 7 Feldlerchenreviere beim artenschutzrechtlichen Ausgleich für Langenisarhofen III zu berücksichtigen.</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>- Zu Langenisarhofen: Für die Fl. Nr. 233 Wisselsing wurden für die zur Verfügung stehenden 4,5 ha 9 Feldlerchenreviere vereinbart. Mit den laut vorgelegten Unterlagen angenommenen 12 Revieren auf derselben Fläche besteht von Seiten der Fachstelle kein Einverständnis. Es können auf der Fl. Nr. 233 Wisselsing nur die ursprünglich vereinbarten maximal 9 Reviere akzeptiert werden.</p>	<p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf wurde für jedes auszugleichende Feldlerchenrevier ein Flächenbedarf von 0,5 ha festgelegt. Sollten auf derselben Fläche ebenso Maßnahmen für ein ausgleichendes Schafstelzenrevier erfolgen, wurde ein Flächenbedarf von 0,7 ha für einen kombinierten Feldlerchen- und Schafstelzen-Ausgleich vereinbart. Aus diesem Grund wurden auf den zur Verfügung stehenden 4,5 ha 2 Feldlerchenreviere à 0,5 ha und 5 Reviere für einen kombinierten Feldlerchen- und Schafstelzen-Ausgleich à 0,7 ha festgesetzt. Bei einem erneuten Abstimmungstermin mit der Naturschutzbehörde wurde die Anzahl der max. möglichen Brutreviere auf 9 reduziert. Die restlichen auszugleichenden 3 Brutpaare werden auf der Flurnummer 992, 994 Gemarkung Langenisarhofen, sowie der Flurnummer 710/1 Gemarkung Niedermünchsdorf erbracht.</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Zudem stimmen die Angaben hinsichtlich der Zuordnung der Reviere aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung S. 8 nicht mit dem zugehörigen Maßnahmenplan zu der o.g. Fl. Nr. überein (laut saP: 12 Reviere für LIH IV; laut Maßnahmenplan: 8 Reviere für LIH IV + 4 Reviere für weitere Vorhaben). Es ergibt sich daraus eine Diskrepanz zwischen der saP und dem Maßnahmenplan hinsichtlich nicht zugeordneter Reviere.</p>	<p>Das Büro für Ornitho-Ökologie fasste in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vorhaben „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“, „SO Photovoltaikpark Ottmaring“, „SO Photovoltaikpark an der Kreisstraße DEG 31“ alle zu LIH IV zusammen. Im Maßnahmenplan wurden die auszugleichenden Reviere bereits entsprechend den jeweiligen laufenden Bauleitplanungen zugeordnet, wodurch der Ausgleich erbracht wird. Somit sind für das Vorhaben „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“ 5 Feldlerchen- und 3 Schafstelzenreviere, für „SO Photovoltaikpark Ottmaring“ 1 Feldlerchenrevier und 2 Schafstelzenreviere und für „SO Photovoltaikpark an der Kreisstraße DEG 31“ 1 Feldlerchenrevier auszugleichen. Es erfolgt eine entsprechende redaktionelle Anpassung der tabellarischen Darstellung in der saP, wodurch die eine detaillierte Darstellung der Zuordnung zu den jeweiligen Bauleitplanverfahren erfolgt.</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Zu Langenisarhofen: Es wurde im Rahmen der Planungen von Seiten der Fachstelle mitgeteilt, dass die Fl. Nr. 855 Langenisarhofen grundsätzlich größtenteils geeignet ist, allerdings die Bereiche angrenzend zur bestehenden Bebauung und Straße herauszunehmen sind. Da Feldvögel und Wiesenbrüter anthropogene und vertikale Strukturen (hier: Gebäude und Gehölze) meiden, ist dieser Bereich nicht für CEF-Maßnahmen anrechenbar. Es werden laut einschlägiger Literatur Abstände zwischen 50 m und 200 m zu den genannten Strukturen eingehalten. Für den entfallenden Flächenbedarf ist ein entsprechender Ersatz nachzuweisen. - Zu Langenisarhofen: eine Teilfläche der Fl. Nr. 438 Moos ist bereits mit einer Pflege- bzw. Ausgleichsverpflichtung für das Vorhaben „SO Photovoltaik Burgstall West“ belegt. Dieser Bereich ist nicht für CEF-Maßnahmen anrechenbar. Darum wurde eine Teilfläche im Westen der Fl. Nr. 438 bei der CEF-Maßnahmenplanung für „SO Photovoltaik Burgstall West II“ herausgenommen. Allerdings wurde die Seige tatsächlich am östlichen Rand des Grundstückes angrenzend an bestehende Gehölzstrukturen angelegt. Die bestehende Seige unterliegt damit der Kulissenwirkung der vorhandenen Gehölze und kann für die geplanten CEF-Maßnahmen für die Zielarten nicht akzeptiert werden. Eine für die Zielarten geeignete Seige muss an einer Stelle ohne 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur Genehmigungsfassung wird die genannte CEF-Maßnahmenfläche verringert, sodass ein angemessener Abstand zu den anthropogenen, vertikalen Strukturen eingehalten wird. Die Ausgleichsflächenpläne werden entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Seige im westlichen Bereich wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „SO Photovoltaikpark Burgstall West“ umgesetzt. Im Rahmen des hier behandelten Gesamtkonzeptes wird auf der im Maßnahmenplan dargestellten Teilfläche auf Flurnummer 438 Extensivgrünland entwickelt. Dadurch entsteht auf dem gesamten Flurstück eine hochwertige und geeignete Fläche für Kiebitze, Feldlerchen und Schafstelzen.</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>störende Kulissenwirkung entstehen (z.B. auf der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsfläche für „SO Photovoltaikpark Burgstall West“).</p> <p>Darüber hinaus sind die Planungen grundsätzlich sowohl zur Ausgleichsfläche für „SO Photovoltaikpark Burgstall West“ als auch für die CEF-Maßnahmen für „SO Photovoltaik Burgstall West II“ hinsichtlich der tatsächlichen Lage der Seige und damit des entfallenden Ausgleichsbedarfes für die CEF-Maßnahmen richtig zu stellen.</p>	<p>Auf der Flurnummer 438, Gmkg. Moos wird artenschutzrechtlicher Ausgleich für die Bauleitplanverfahren „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“, „SO Photovoltaikpark Lahhof“ und „SO Photovoltaikpark Burgstall West“ erbracht. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für das Bauleitplanverfahren „SO Photovoltaik Burgstall West II“ wird auf den Flurnummern 998, 863, Gmkg. Langenisarhofen erbracht.</p> <p>Der baurechtliche Ausgleich für das Verfahren „SO Photovoltaik Burgstall West II“ wird auf den Flurnummern 736, 856, 994, Gmkg. Langenisarhofen erbracht.</p> <p>In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie dem Bauamt wird die Seige für die bestehende Photovoltaikanlage Burgstall West entsprechend der damaligen Festsetzung hergestellt und die bereits umgesetzte als artenfördernde Maßnahme belassen.</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>- Burgstall West II + Langenisarhofen: Bei der Fl. Nr. 863 Langenisarhofen handelt es sich laut den zur Verfügung stehenden Fachgrundlagen um eine Fläche mit einem laufenden Vertragsnaturschutzprogramm. Es wurde im Vorfeld darauf hingewiesen, dass Flächen, auf denen aktuell Vertragsnaturschutz abgeschlossen ist, für CEF-Maßnahmen nicht in Frage kommen, weil die naturschutzfachlich angepasste Bewirtschaftung der Flächen bereits gefördert wird. Das Defizit an CEF-Maßnahmenfläche betrifft sowohl das Vorhaben, „SO Photovoltaik Burgstall West II“ als auch die Vorhaben „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“.</p> <p>Fazit Die Stellungnahme hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und trifft keine abschließende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit.</p> <p>Insbesondere kann anhand der eingereichten Unterlagen weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, solange nicht CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang unter Beachtung der bekannten Ausschlusskriterien zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Flurnummer 863 wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde als geeignet zur Erbringung von Artenschutz sowie Naturschutzrechtlichen Maßnahmen festgelegt. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde werden aufgrund der Flächenbelegung im Zuge des Vertragsnaturschutz der Ausgleich für das Kiebitzbrutpaar und die Feldlerchenbrutpaare auf die Flurnummern 992, 994 Gmkg. Langenisarhofen und die Flurnummer 710/1 Gemarkung Niedermünchs-dorf verlegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden entsprechend zur Genehmigungsfassung redaktionell angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>3. Belange des Immissionsschutzes:</u> Es erfolgte keine Äußerung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p><u>4. Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle:</u> Zu dem Vorhaben wurde am 05.04. und am 18.08.2023, übersandt mit Schreiben vom 11.05. und 20.09.2023, Stellung genommen. Weitere Anmerkungen ergeben sich derzeit nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p><u>5. Belange der Kreisarchäologie:</u> die Belange der Bodendenkmalpflege sind in der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ in der Fassung vom 11.12.2023 unter Nr. 3.2, Punkt G „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ ausreichend geregelt. Bei Bodeneingriffen in Denkmalflächen ist eine archäologische Fachfirma hinzuzuziehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p><u>6. Belange des Gesundheitswesens:</u> Nach einer Überprüfung der übermittelten Unterlagen bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes keine Bedenken. Bei Fragen steht das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p><u>7. Belange des Brandschutzes:</u> Die Stellungnahme des Brandschutzes wird nachgereicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p><u>8. Blendwirkung:</u> Es darf keine Blendwirkung auf die umliegenden Straßen und Bahnanlagen erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass diese</p>	Wird zur Kenntnis genommen.



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Problematik mit den entsprechenden Straßenbaulastträgern und der Bahn geklärt wird.</p> <p>9. Flächennutzungsplan: In der Plandarstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die bereits als Sondergebietsflächen für Photovoltaikanlagen genehmigte Fläche nicht dargestellt. Dies ist zu berichtigen.</p> <p>10. Sonstiges: Der Geltungsbereich wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf Seite 3 und Seite 4 der Begründung zum Bebauungsplan mit 43,9 ha und auf Seite 27 der Begründung zum Flächennutzungsplan / Seite 4 der Begründung zum Bebauungsplan mit 48,5 ha angegeben.</p> <p>Laut Seite 3 in der Begründung zum Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich in zwei Teilbereiche aufgeteilt, laut Seite 4 in der Begründung zum Bebauungsplan in drei.</p>	<p></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die bereits vorhandenen Sondergebietsflächen für Photovoltaikanlagen werden zur Genehmigungsfassung in der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der geplanten Anlage „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ weist eine Größe von ca. 43,9 ha auf. Die Unterlagen werden entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Zu besseren Veranschaulichung wurde der Geltungsbereich in 3 Teilbereiche aufgeteilt. Die Unterlagen werden entsprechend redaktionell angepasst.</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
5	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	<p><u>Lage in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten</u> Das Planungsgebiet befindet sich in Bezug auf die Donau teilweise in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (östliche Teilfläche Nord). Es ist vom Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (HQextrem) betroffen. Es besteht die entsprechende nachrichtliche Übernahme- und Kennzeichnungspflicht. Zur Vermeidung erheblicher Sachschäden sind je nach Betroffenheit Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Es wird dringend empfohlen, hierfür eine Risikobeurteilung durchzuführen.</p> <p><u>Lage an Oberflächengewässern</u> Nördlich der Geltungsbereiche der beiden Teilflächen Nord verläuft mit dem Haardorfer Mühlbach ein Gewässer 3. Ordnung. Für den Haardorfer Mühlbach wurde bisher kein Überschwemmungsgebiet ermittelt.</p> <p>Zwischen den Geltungsbereichen der beiden Teilbereiche Nord sowie südlich des Teilbereiches Süd verläuft mit dem Erdbach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte bereits eine nachrichtliche Übernahme des HQextrem in der planlichen Darstellung des Bebauungsplanes im Zuge der Entwurfsfassung II. In der Begründung wird das Thema zur Lage von Teilflächen im HQextrem der Donau und dem wassersensiblen Bereich bereits angeführt. Durch die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen keine negativen Auswirkungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Stellungnahme des LRA Deggendorf zum Vorentwurf wird ein ausreichender Abstand bereits durch die Planung eingehalten, wodurch mit keinen negativen Beeinträchtigungen durch potentiell auftretende Hochwasserereignisse zu rechnen ist.</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>ebenfalls ein Gewässer 3. Ordnung, für welches kein Überschwemmungsgebiet ermittelt wurde.</p> <p>Zur Gewährleistung der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung sollten für beide Gewässer, dem Haardorfer Mühlbach sowie für den Erdbach, jeweils von der Böschungsoberkante der Gewässer <u>ein Streifen von 10 Metern</u> frei von jeglicher Bebauung gehalten werden.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse/Wasserversorgung</u> Nord-Westlich in ca. 2,6 km befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Moos. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflächen verboten.</p>	<p>Entsprechend der Stellungnahme des LRA Deggendorf zum Vorentwurf wird ein ausreichender Abstand bereits durch die Planung eingehalten, wodurch mit keinen negativen Beeinträchtigungen durch potentiell auftretende Hochwasserereignisse zu rechnen ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Angrenzend an die genannten Gewässer III. Ordnung befinden sich bereits landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege eine Gewässerunterhaltungsmöglichkeit bleibt weiterhin gegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden die Flächen zukünftig extensiver genutzt als in der derzeit intensiv landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Unter Punkt 1.6.1 der textlichen Festsetzung ist der Verzicht auf Dünge und Pflanzenschutzmittel bereits berücksichtigt.</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Bodenabtrag im Rahmen von CEF-Maßnahmen</u> Die geplante CEF-Maßnahme (Anlegung einer Seige mit einem ein Bodenabtrag von ca. 15 cm) auf dem Grundstück mit der Flurnummer 863 in der Gemarkung Langenisarhofen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden, da sich diese Fläche außerhalb des o.g. Wasserschutzgebietes befindet und der Erhalt der bindigen Deckschicht berücksichtigt wird.</p> <p><u>Niederschlagswasserentsorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden. - Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. - Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Flurnummer 863 wird durch die Flurnummer 994 ersetzt. Der Errichtung der Seige wird ebenfalls mit den genannten Anforderungen durchgeführt.</p> <p>Mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geht aufgrund der Verwendung von Punktfundamenten ein geringer Versiegelungsgrad einher.</p> <p>Eine entsprechende Versickerung des Niederschlagswassers ist vorgesehen.</p> <p>Aufgrund der geplanten Bebauung entstehen keine wesentlichen Änderungen zur Bestandssituation in Bezug auf das Niederschlagswasser. Durch die Grenzabstände sowie die Eingrünungsbereiche</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Altlasten und Schadensfälle</u> Über Altlasten und Schadensfälle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht, gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten, wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p> <p><u>Zusammenfassung</u> Bei Beachtung der oben gemachten Aussagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	<p>wird eine gewisse Rückhaltung sichergestellt.</p> <p>Ein entsprechender Abgleich mit dem Altlastenkataster wurde durchgeführt. Es sind keine Altlasten bekannt.</p> <p>Ein entsprechender Passus ist bereits Bestandteil der textlichen Hinweise unter 2.7.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Kreisheimatpfleger	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Oberpörring	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Gemeinde Wallerfing	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Stadt Deggendorf	die Stadt Deggendorf erhebt keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 17.08.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.08.2023:</u> Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 21.04.2023 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.04.2023:</u> Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den</p>	Wird zur Kenntnis genommen.



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträger mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
11	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p>	<p>Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Langenisarhofen mit einer Gesamtfläche von ca. 43,9 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der überplanten Fläche teilweise um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt (siehe Punkt C. Schutzgut Boden). Diese sind laut Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Anlage Standorteignung) grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden erläutert, weisen die Böden im Gemeindegebiet durchschnittliche eine hohe Bonität auf. Im Zuge der Standortabwägung der Gemeinde zu den Vorhaben, wurden Flächen außerhalb der HQ100 Flächen, sowie des Naherholungsgebietes und den naturschutzfachlich hochwertigen FFH-Gebieten bevorzugt. Zudem wurden die gem. EEG förderfähi-</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht, wie schon in unserer Stellungnahme vom 04.09.2023 (AZ.: AELF-DS-L2.2-4612-15-14-2) mitgeteilt, keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet (SO) „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ Gemeinde Moos.</p>	<p>gen Korridore entlang von überregionalen Infrastruktureinrichtungen präferiert. Grundsätzlichen gehen die Flächen im Zuge der Planung der Landwirtschaft nicht verloren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	Stadt Plattling	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Vodafone GmbH	<p><u>Zum Bebauungsplan Teilbereich Nord 1 und 2</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Zum Bebauungsplan Teilbereich Süd</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen</p>	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren herangetragen.



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p><u>Zum Flächennutzungsplan Teilbereich Nord 1 und 2</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Zum Flächennutzungsplan Teilbereich Süd</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	
	Waldwasser	<p>In dem im Betreff bezeichneten Planungsbereich (Teilbereich Nord 1 und Nord 2) verläuft eine Wasserleitung (DN 600 GGG) samt Steuerkabel der Wasserversorgung Bayerischer Wald.</p> <p>Unsere Anlagen sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten dinglich gesichert. Nach dem Inhalt der Dienstbarkeiten sind</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>alle Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen gefährden können (z.B. Be- oder Überbauung, Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder sonstige Geländeänderungen), innerhalb des Schutzstreifens von jeweils 3 m beidseits der Rohrleitungsmitte zu unterlassen sind.</p> <p>Im Hinblick auf die stete Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind sämtliche Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens frühzeitig mit unserem Technischen Büro (Herrn Kiefer, Tel. 09938/91923-117) abzustimmen.</p>	<p>Ein entsprechender Abstand zu den Leitungen wird eingehalten und im Zuge der Ausführung der Bepflanzung freigehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn herangetragen.</p>
15	Bayernwerk	<p>Unsere Stellungnahme ID 9466 v. 07.09.23 hat hier weiterhin Bestand.</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.09.2023:</u> Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	
16	Regionaler Planungs- verband	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Deutsche Bahn AG	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Infrastrukturelle Belange</p> <p>Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine Aufnahme der relevanten Hinweise und Bedingungen der infrastrukturellen- sowie des Passuses zu Bauten nahe der Bahn in die textlichen Hinweise unter Punkt 2.12 und 2.13.</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang wiesen wir auf folgendes hin:</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Können durch den Bau oder die Planung der Photovoltaikanlage negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) nicht ausgeschlossen werden, so ist im weiteren Verfahren im Rahmen eines Blendgutachtens darzulegen, dass es zu keiner Blendwirkung für die o.g. Bahnstrecke kommt.</p> <p>Wie aus dem Verfahren anhängigen Blendgutachten zu entnehmen ist, kann eine Blendung der Bahnlinie nur mittels eines Blendschutzzaunes ausgeschlossen werden. Die Standsicherheit des Zaunes ist jederzeit zu gewährleisten. Der Blendschutzzaun ist so</p>	



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>zu verankern, dass er nicht umgeworfen werden kann (Sturm, Vandalismus usw.) Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die geplante Einfriedung bzw. der Blendschutzzaun der Solaranlage in einem Abstand von mind. 4 m zur Gleisachse errichtet werden muss.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahme zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p>	



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
-----	-----------------------------------	------------------------------	-------------------------

		<p>Ein Zugang zu den vorhandenen Bahnanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen. Ebenfalls müssen die Bahnanlagen bspw. Im Falle einer Evakuierung eines liegengebliebenen Zuges oder etwaiger Rettungsarbeiten erreichbar sein.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten.</p> <p>Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.</p> <p>Die Endwuchshöhe evtl. zu pflanzender Bäume sollte 4 m nicht überschreiten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume ist ein Abstand von 5 m zu den Stromleitungen einzuhalten.</p> <p>Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält</p>	
--	--	--	--



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p> <p>Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub nicht verändert werden.</p> <p>Immobilienrelevante Belange Innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist keine Fläche im Eigentum der DB AG enthalten.</p> <p>Werden, bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Bitte wenden Sie sich zum Abschluss der vertraglichen Verein-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Leitungsquerungen der Bahnstrecke ist im Zuge Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant. Ein Antrag</p>



Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>barung unter Eingabe der Planunterlagen und dieser Stellungnahme an: DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München. Zur Antragsstellung nutzen Sie bitte das Online Portal der DB Immobilien unter nachfolgendem Link: www.deutschebahn.com/Gestattungen</p> <p>Hinweise für Bauten nahe der Bahn Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.</p> <p>Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:</p> <p>Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt bzw. beeinflusst werden.</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p>	<p>auf Gestattung wird in Abstimmung mit der DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen gestellt.</p>



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten bzw. Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich, während der Bauarbeiten und dauerhaft auszuschließen. Auch ein Überschreiten der Gleise ist verboten. Grundsätzlich sind die erforderlichen Mindestabstände zum nächstliegenden Gleis einzuhalten.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG) eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranausfall bei zu beantragen ist.</p> <p>Es ist grundsätzlich ein Abstand von 5 m zu den Oberleitungsmasten (Masthinterkante) einzuhalten.</p> <p>Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist durch eine Absperrung (Zäune, Flutterband o. Ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können.</p>	



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Schlussbemerkungen Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:</p>	



Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Deckblatt Nr. 30 „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com / Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Schwindling, zu wenden.</p>	